

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

118. Stück, 11.07.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1928.) 118. Stück.

Inhalt:

Nr. 184. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1928, betreffend Abänderung der Reisekostenverordnung vom 29. August 1925.

Nr. 184.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Reisekostenverordnung vom 29. August 1925.

Oldenburg, den 4. Juli 1928.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) wird, wie folgt, geändert:

I. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das volle Tagesgeld beträgt für die Beamten		
	bei Dienststreifen nach	
	besonders teuren	anderen
	Orten	Orten
a) der Stufe I . . .	12,— <i>RM</i>	10,— <i>RM</i>
b) der Stufe II . . .	9,— „	7,— „
c) der Stufe III . . .	7,— „	4,50 „
d) für die Staats-		
minister . . .	16,— „	
innerhalb des		
Landesteils		
Oldenburg		10,— „
im übrigen		14,— „

Es gehören:

- a) zur Stufe I die Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, A 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a sowie 4b, soweit sie Oberinspektoren sind oder eine ruhegehalttsfähige Zulage von 500 oder 700 *RM* erhalten,
- b) zur Stufe II die Beamten der Besoldungsgruppen 4b, soweit nicht in Stufe I, 4c, 5, 6 und 7,
- c) zur Stufe III die Beamten der Besoldungsgruppen 8—11.

II. a) § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:
für die Beamten

	bei Dienststreifen nach	
	besonders teuren	anderen
	Orten	Orten
a) der Stufe I . . .	9,— <i>RM</i>	5,— <i>RM</i>
b) der Stufe II . . .	6,— „	4,50 „
c) der Stufe III . . .	4,50 „	3,50 „

- d) für die Staatsminister 12,— *RM*
 innerhalb des Landesteils
 Oldenburg 5,— *RM*
 im übrigen 8,— "
- b) § 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
 4. Die Kosten für die Schlafwagenbenutzung bei Dienstreisen werden nur dann erstattet, wenn die Benutzung des Schlafwagens aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Es sind berechtigt zu benutzen die Beamten
 a) der Stufe I die 2. Wagenklasse,
 b) der Stufen II und III die 3. Wagenklasse, die Staatsminister die 1. Wagenklasse.
- c) Im § 3 Ziffer 6 erhält der Nachsatz nach dem letzten Komma folgende Fassung:
 „jedoch im Höchstfalle nur das Uebernachtungsgeld der Beamten der Stufe I.“
- III. § 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Es sind berechtigt zu benutzen die Beamten
 a) der Stufe I die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse,
 b) der Stufen II und III die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse,
 c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse.
- IV. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
 Oldenburg, den 4. Juli 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

